

Präambel:

Die Beteiligung am Wettbewerb zur Auswahl der LEADER Regionen in Nordrhein-Westfalen setzt das Vorhandensein einer Lokalen Aktionsgruppe (LAG) voraus. Die LAG bildet im Hinblick auf ihre personelle Besetzung und die zusammengeführten Professionen eine breite Basis für eine nachhaltige Regionalentwicklung im Kulturland Kreis Höxter, sowohl im Rahmen von LEADER als auch ergänzenden Förderprogrammen. Grundlage für die Arbeit der LAG ist die gemeinsam entwickelte und beschlossene Regionale Entwicklungsstrategie (RES) für das Kulturland Kreis Höxter. Aufgrund der vom Land Nordrhein-Westfalen gestellten Anforderungen an die Umsetzung des Programms LEADER wird deshalb als Grundlage für die Arbeit der LAG die nachstehende Satzung aufgestellt. Diese ist konform mit den Förderrichtlinien und schafft eine rechtsfähige Organisation zur Umsetzung des regionalen Entwicklungskonzepts.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Lokale Aktionsgruppe (LAG) Kulturland Kreis Höxter. Er soll nach der Entscheidung über die Anerkennung als Lokale Aktionsgruppe im Sinne der Verordnung der Europäischen Kommission Nr. VO (EG) 1305/2013 vom 17.12.2013 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Höxter. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein handelt als Lokale Aktionsgruppe (LAG) gem. VO (EG) 1305/2013 im Gebiet des Kreises Höxter.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Landschaft, der kulturellen Identität, der Kultur, der Wirtschaftsstruktur und der Bildung, die der Zukunftssicherung im Bereich ländlicher Entwicklung dienen. Insbesondere unterstützt der Verein die Realisierung der, in der RES formulierten Handlungsfelder, Ziele und Projektideen sowie sich später entwickelnde Projekte.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben und Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung eines Regionalen Entwicklungsstrategie (RES), die den Satzungszwecken des Vereins entspricht.
 - b) Förderung von Vernetzung und Zusammenarbeit aller beteiligten Kräfte an der Regionalentwicklung im Vereinsgebiet.
 - c) Nutzung von regionalwirksamen Förderprogrammen im Sinne des Satzungszweckes § 2 Abs. 1.
3. Der Verein erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der LAG erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Vergütungen oder Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Vereins fremd oder unverhältnismäßig sind.
5. Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitgliedschaften in Organisationen erwerben, soweit sie dem Vereinszweck dienlich sind.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder, diese müssen natürliche oder juristische Personen sein.
2. Ordentliche Mitglieder müssen im Gebiet ansässig sein bzw. sind im Falle überregionaler Organisationen in ihrer Aufgabenwahrnehmung im Gebiet besonders engagiert.
3. Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand gekündigt werden (§ 5).
4. Die Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Bei Ablehnung des Antrages kann der Antragsteller die Aufnahme durch die Mitgliederversammlung überprüfen lassen. An die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand gebunden. Die Nichtdiskriminierung gemäß SEK (2005) 689 wird beachtet. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) mit der Auflösung der Mitgliedskörperschaft, -gruppen und sonstiger juristischer Personen;
 - c) durch freiwilligen Austritt (§ 3 Abs. 3);
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - e) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - f) durch Auflösung des Vereins.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
3. Ein Mitglied kann bei Verstoß gegen die Vereinsinteressen durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Mitglieds ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu (§ 7 Abs. 3 b). Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.
4. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) das Projektauswahlgremium

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen und fördernden Vereinsmitgliedern zusammen. Sitz- und/oder Stimmrecht in der Mitgliederversammlung wird bei ordentlichen bzw. fördernden Mitgliedern nach § 3 durch jeweils einen ihrer gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreter ausgeübt. Rechtsgeschäftliche Vertreter sind dem Vorstand vor Versammlungsbeginn anzuzeigen. Sie haben auf Verlangen des Vorstandes ihre Vertretungsmacht durch geeignete Urkunden nachzuweisen.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung der Stimme auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Grundsätze der Vereinsarbeit,
 - b) die Aufnahme und den Ausschluss von ordentlichen und fördernden Mitgliedern (§ 3 Abs.4, § 5 Abs. 3 u. 4) im Rahmen des Berufungsverfahrens,
 - c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Projektauswahlgremiums (PAG)
 - d) die Änderung der Satzung
 - e) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen mit Beschluss über die Beitragsordnung,
 - f) den jährlichen Haushaltsplan,
 - g) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - h) die Entlastung des Vorstandes,
 - i) die Mitgliedschaft in anderen Organisationen,
 - j) die Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung erlässt auf Vorschlag des Vorstandes eine Geschäftsordnung. Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung obliegen dem Vorstand.
5. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand in Textform (postalisch oder digital) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Tagesordnung und die wesentlichen Beschlussvorlagen sind beizufügen. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies der gesamte Vorstand oder ein Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragen sowie im Fall des § 14 Abs. 1.

§ 8 Vorstand

1. Der Verein hat einen Vorstand, der von der Mitgliederversammlung aus ihrem Kreis gewählt (§ 7 Abs.3 c) wird. Er ist ebenfalls Teil des Projektauswahlgremiums des Vereins. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und zwei gleichberechtigten Stellvertretern, dem Schatzmeister, dem Schriftführer. Der erste Vorsitzende ist zur Einzelvertretung des Vereins berechtigt. Im Übrigen wird der Verein durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

2. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
3. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte nach Satzung und Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand fasst Beschlüsse, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung oder das Projektauswahlgremium zuständig ist.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor dem regulären Ende seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger aus den Mitgliedern des Projektauswahlgremiums benennen.

§ 9 Projektauswahlgremium (PAG)

1. Das Projektauswahlgremium besteht aus dem Vorstand und mindestens 5 und höchstens 15 weiteren LAG Mitgliedern. Mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder müssen Frauen sein. Mindestens ein Mitglied hat zum Eintritt in das Gremium das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet oder wird als Jugendvertretung berufen. Fördernde Mitglieder können kein Mitglied des PAG sein.
2. Es ist erforderlich, dass die privatrechtlichen Wirtschafts- und Sozialpartner sowie die natürlichen Personen mindestens 51% der stimmberechtigten Mitglieder im PAG stellen. Zudem dürfen weder die öffentliche Hand noch eine einzelne Interessengruppe über mehr als 49% der Stimmrechte verfügen. Beides gilt auch auf Ebene der Entscheidungsfindung und Projektauswahl.
3. Das PAG wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Das PAG ist für die Bewertung und die Beschlüsse der eingereichten LEADER Projekte sowie für Projektbeschlüsse im Rahmen des Regionalbudget zuständig.
5. Mitglieder des PAG dürfen bei Entscheidungen über eigene Projekte und Projekte, die einen direkten wirtschaftlichen Nutzen für die eigene Person oder die vertretene Institution/ Organisation einbringen, aus Gründen der Befangenheit nicht mitwirken. Kommunale Vertreter sind bei Projekten innerhalb ihrer Gebietskörperschaft stimmberechtigt, sofern sie nicht selbst Antragssteller des zur Auswahl stehenden Projektes sind.
6. Scheidet ein Mitglied des PAG vor dem regulären Ende seiner Amtszeit aus, so bleibt der Platz bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt. § 8 Abs.1 bleibt unberührt. Ist das PAG nicht vollständig besetzt, kann eine Nachwahl ebenfalls in der nächsten Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 10 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Wahlperiode des Vorstands zwei Rechnungsprüfer. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Rechnungsprüfer haben jährlich mindestens eine Prüfung der Vereinsrechnung vorzunehmen und gegenüber der Mitgliederversammlung einen Bericht hierüber abzugeben.

Der Verein unterwirft sich der Revision des Kreises Höxter oder einer vergleichbaren öffentlichen Prüfstelle, soweit dies aufgrund öffentlich-rechtlicher Fördervorschriften erforderlich ist.

§ 11 Niederschrift der Beschlüsse

1. Der wesentliche Inhalt der Verhandlungen der Gremien ist niederzuschreiben. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden

Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen.

2. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben und auf der LEADER-Internetseite zu veröffentlichen.

§ 12 Aufbringung der Mittel

1. Der Verein bringt die für seine Aufgaben erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche und sonstige Zuwendungen und eigene Einnahmen auf.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Schriftliche Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied zu einer Mitgliederversammlung gestellt werden.
2. Eine Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Sind bei dieser Mitgliederversammlung weniger als $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins vertreten, so ist sie insofern nicht beschlussfähig. Es ist dann eine (ggf. weitere) außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder einen Beschluss über die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder fassen kann.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und beide stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zur Verwendung für ausschließlich gemeinnützige Zwecke an die Mitgliedskommunen, aufgeteilt nach dem jeweiligen Anteil der Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung des Kreises Höxter.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
5. Bei Inanspruchnahme einer öffentlichen Förderung bedarf die Auflösung innerhalb des Verpflichtungszeitraums der Zustimmung der Förderbehörden. Gegebenenfalls ist die Förderung zurückzuzahlen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Unterzeichnung und Eintragung in das Vereinsregister des Registergerichts Paderborn in Kraft. Die Satzung ist auf der Internetseite der LAG zu veröffentlichen.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Unterzeichnung und Bekanntgabe unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

Vorstehende Satzung wurde am 15.09.2015 beschlossen.
Die 1. Änderung wurde am 09.06.2016 beschlossen.
Die 2. Änderung wurde am 19.09.2017 beschlossen.
Die 3. Änderung wurde am 16.03.2023 beschlossen.

16.03.2023, Hohehaus

Johannes Potthast
1. Vorsitzender der LAG
Kulturland Kreis Höxter